



Anpassung Probezeit Verlängerung der Gültigkeit der Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen

Bericht der Arbeitsgruppe

Mitglieder:

Judith Mark, Vertreterin KRK, Kantonsschule Heerbrugg, Vorsitz

Marcel Koller, Amt für Mittelschulen

Simon Appenzeller, Amt für Volksschule

Barbara Megert, Vertreterin Sekundarstufe 1

Peter Aerne, Vertreter KRK, Kantonsschule Wil

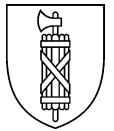
Silvia Rüdisühli, Vertreterin KRK, Kantonsschule Wattwil

Stephan Wurster, Vertreter KRK, Kantonsschule Sargans



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1. Ausgangslage	3
1.2. Problem und Aufgabenstellung	4
1.3. Rahmenbedingungen	4
1.4. Projektziele	4
1.5. Projektabwicklung.....	4
2. Verlängerung der Gültigkeit der Aufnahmeprüfung.....	5
2.1. Ausgangslage	5
2.2. Vor- und Nachteile einer verlängerten Gültigkeit der Aufnahmeprüfung bei den Mittelschulen	5
2.3. Fazit	6
3. Anpassung Probezeit	7
3.1. Geprüfte Modelle	7
3.2. Modell 1: Status Quo	8
3.3. Modell 2: Austritt nach zweimaliger provisorischer Promotion	8
3.4. Modell 3: Ermessen der Klassenkonferenz bei knapper Nichterfüllung der Probezeit.....	9
3.5. Modell 4: Ermessensentscheid.....	9
3.6. Fazit	9



1 Einleitung

1.1. Ausgangslage

Nicht alle Schülerinnen und Schüler bewältigen die Schnittstelle Sekundarschule – Mittelschule erfolgreich: Es ist festzustellen, dass heute einige Schülerinnen und Schüler beim Eintritt in die Mittelschule jünger sind als früher. Sie werden teilweise von den verschiedenen Lern- und Prüfungskulturen sowie den unterschiedlichen inhaltlichen Prioritäten (Gewicht Mündlichkeit – Schriftlichkeit) überrascht. Sie haben noch Mühe im Umgang mit grösseren Stoffmengen sowie der verlangten Selbständigkeit und passen ihre Arbeitsweise nicht rechtzeitig den gestiegenen Anforderungen an. Nach ersten Misserfolgen in Prüfungen wird die Zeit knapp, bis zum Ende des ersten Semesters die Promotionsbedingungen für eine definitive Aufnahme noch zu erfüllen; sie brauchen mehr Zeit für eine erfolgreiche Bewältigung der Schnittstelle.

Die Arbeitsgruppe hat eine Erhebung bei allen Schulen durchgeführt, mit welcher die Probezeitresultate aus den Jahren 2017 und 2018 eruiert wurden. Dabei zeigte sich, dass die Versagerquote zwischen 3 und 14 Prozent lag. Insgesamt haben in diesen beiden Jahren knapp 160 Schülerinnen und Schüler die Probezeit nicht bestanden. Rund die Hälfte wies mehr als 2.5 Minuspunkte aus. Gut 70 Schülerinnen und Schüler hatten höchstens 2.5 negative Differenznotenpunkte und von diesen befanden sich rund 47 Schülerinnen und Schüler in einer Bandbreite von -0.5 bis -1.5 Differenznotenpunkten.

Die Rückkehr an die Sekundarschule belastet Schülerinnen, Schüler und deren Eltern in einzelnen Fällen stark. Der Wechsel unter dem Schuljahr stellt zudem die Sekundarschulen zum Beispiel bei der Klassenbildung oder bei der Integration vor zusätzliche Herausforderungen. So ist es ein Anliegen mehrerer Sekundarschulleitungen, nach neuen Lösungen zu suchen. Sie würden daher auch aus diesen Gründen eine verlängerte Probezeit begrüssen.

Die Kantonale Rektorenkonferenz hat aufgrund dieser Argumente erste Überlegungen zu einer Anpassung der Probezeitregelung angestellt. Es ist ihr ein Anliegen, alle Schülerinnen und Schüler an der Schnittstelle passend abzuholen. Um der gestiegenen Heterogenität an den Oberstufen (zum Beispiel durch Niveauunterricht oder Talentklassen) Rechnung zu tragen und insbesondere auch jenen Schülerinnen und Schülern, die das notwendige Potential für den Besuch der Mittelschule besitzen, aber Zeit für die Anpassung an das Lerntempo sowie die höheren Ansprüche an die Selbständigkeit benötigen, die definitive Aufnahme zu ermöglichen, erachtet sie eine massvolle Änderung bei den Aufnahmebedingungen als gerechtfertigt.

Die Aufnahmeprüfung für die Berufsmaturität ist für einen Eintritt in den drei folgenden Schuljahren gültig. Schülerinnen und Schüler, die eine FMS, WMS oder IMS besuchen möchten, legen die gleiche Prüfung ab, können aber nur im folgenden Jahr in die Mittelschule eintreten. Auch die bestandene Aufnahmeprüfung ins Gymnasium erlaubt nur den Eintritt im folgenden Schuljahr. Nicht alle Eltern haben Verständnis für die unterschiedliche Gültigkeit. Eine Anpassung der Regelungen wurde bisher noch nicht diskutiert. Dies soll nun erfolgen.



1.2. Problem und Aufgabenstellung

Falls ein Vorschlag für eine Anpassung der Probezeitregelung oder eine Verlängerung der Gültigkeit der Aufnahmeprüfung in der KRK eine Mehrheit findet, soll dem Erziehungsrat der Antrag für eine Anpassung des Aufnahme- bzw. des Promotions-Reglements gestellt werden.

1.3. Rahmenbedingungen

Die Probezeit ist in Art. 26 und 27 des Aufnahmereglements der Mittelschule (sGS 215.110), in Art. 8^{bis} des Promotionsreglements des Gymnasiums (SchBl 1998, Nr. 7-8), in Art. 11 des Promotionsreglements der Fachmittelschule (SchBl 2007, Nr. 7-8), in Art. 12. des Promotionsreglements der Wirtschaftsmittelschule (SchBl 2007, Nr. 7-8) und in Art. 13 des Promotionsreglements der Informatikmittelschule (SchBl 2017, Nr. 6) geregelt.

Die Dauer der Gültigkeit der Aufnahmeprüfung ist in Art. 3 des Aufnahmereglements der Mittelschule (sGS 215.110) geregelt.

Anpassungen des Aufnahmereglements bedürfen der Genehmigung der Regierung (Art. 35 Abs. 3 MSG)

1.4. Projektziele

Das Projekt verfolgt folgende Ziele:

1. Alternativen zur aktuell gültigen Regelung der Probezeit prüfen.
2. Abwägung der Vor- und Nachteile einer verlängerten Gültigkeit der Aufnahmeprüfungen (Einheitsaufnahmeprüfung FMS/WMS /IMS sowie Aufnahmeprüfung Gymnasium).
3. Prüfen, ob Massnahmen umgesetzt werden sollen oder ob gewonnene Erkenntnisse und vorgeschlagene Massnahmen in das Projekt „Gymnasium der Zukunft“ einfließen sollen. Dem Erziehungsrat wird ein entsprechender Antrag gestellt.

1.5 Projektabwicklung

Der Erziehungsrat hat am 23. Mai 2018 den Auftrag für das Projekt „Anpassung Probezeit / Verlängerung der Gültigkeit der Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen“ erteilt (ERB 18/ Nr. 74).

Die Projektgruppe umfasst folgende Mitglieder:

Judith Mark	Kantonsschule Heerbrugg, Vertretung KRK, Leitung
Marcel Koller	Vertretung AMS
Simon Appenzeller	Vertretung AVS
Barbara Megert	Vertretung Sekundarstufe I
Peter Aerne	Kantonsschule Wil, Vertretung SL / LP
Silvia Rüdüsühli	Kantonsschule Wattwil, Vertretung SL / LP
Stephan Wurster	Kantonsschule Sargans, Vertretung KRK



2. Verlängerung der Gültigkeit der Aufnahmeprüfung

2.1. Ausgangslage

Wer die Einheitsaufnahmeprüfung BM/WMS/FMS/IMS bestanden hat, kann in den drei auf die Aufnahmeprüfung folgenden Schuljahren einmal in einen Bildungsgang zur Erlangung der Berufsmaturität eintreten. Diese Regelung sieht Art. 11 des Reglements über die Berufsmaturität vor. Der Eintritt in die FMS, WMS oder IMS an einer St. Galler Kantonsschule ist hingegen nur in dem der Aufnahmeprüfung folgenden Schuljahr möglich. Dies wirft bei wenigen betroffenen Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern Fragen auf und stösst teilweise auf Unverständnis. Warum gilt nicht dieselbe Regelung für alle Ausbildungsgänge, für die eine einheitliche Aufnahmeprüfung abgelegt werden muss? Die Arbeitsgruppe hat sich entschieden, diese Frage zu klären und gleichzeitig zu prüfen, ob eine zweijährige Gültigkeit auch eine Option für die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium sei.

Für eine mehrjährige Gültigkeit der BM-Aufnahmeprüfung gibt es gute Gründe. So startet bei vierjährigen Lehren die BM1 erst im 2. Lehrjahr. Zudem wird die Aufnahmeprüfung zur BM2 vermehrt schon im zweitletzten Lehrjahr absolviert, damit die Vorbereitung zeitlich nicht mit derjenigen auf die Lehrabschlussprüfung zusammenfällt. Um diesen Schülerinnen und Schülern auch mit Blick auf die Förderung der Maturität eine frühzeitige Teilnahme an der Aufnahmeprüfung sowie nach Lehrabschluss die Absolvierung der Rekrutenschule und allenfalls der Unteroffiziersschule vor dem Eintritt zu ermöglichen, wurde die Länge der Gültigkeit entsprechend gewählt.

2.2 Vor- und Nachteile einer verlängerten Gültigkeit der Aufnahmeprüfung bei den Mittelschulen

Bei der Prüfung zum Eintritt in eine Kantonsschule kommen diese Gründe nicht zum Tragen. Für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern wäre es in bestimmten Fällen aber einfacher, wenn die Regelungen der BM auch hier gelten würden, bringen sie doch eine frühzeitige Sicherheit über den weiteren schulischen Weg. Die Schulleitungen der Kantonsschulen müssten nicht mehr über Gesuche zur Verlängerung der Gültigkeit befinden, wenn zum Beispiel eine künftige Schülerin, ein künftiger Schüler vor dem Eintritt einen Auslandsaufenthalt oder ein Praktikum plant.

Eine verlängerte Gültigkeit für die Mittelschulen würde allerdings auch zusätzliche Herausforderungen bringen. Mit der verlängerten Gültigkeit könnten sich vermehrt Schülerinnen und Schüler kurzfristig für eine Verschiebung des Eintritts in die Mittelschule entscheiden. Dies würde einerseits die Klassenbildung erschweren und den administrativen Aufwand erhöhen, da nach der Mitteilung über die bestandene Prüfung noch eine definitive Anmeldung erforderlich ist. Andererseits könnte es auch zu einer unnötigen Verlängerung der Schulzeit führen. Zudem kann bei Schülerinnen und Schülern mit bestandener Aufnahmeprüfung im dritten Jahr der Oberstufe die Motivation nachlassen (die AP ist bestanden und das Tor zum Gymnasium steht offen). Damit kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass in diesem Zusatzjahr die Leistungen und der Einsatz stark abfallen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Aufnahmeprüfung absolviert wird, ohne ernsthafte Absicht, in die Kantonsschule einzutreten. Schliesslich besteht die Gefahr einer grösseren Heterogenität innerhalb der Klassen durch eine grössere Zahl von älteren Schülerinnen und Schülern.



2.3 Fazit

Weil einerseits keine zwingenden Gründe für eine Verlängerung der Gültigkeit der Aufnahmeprüfung an Mittelschulen vorliegen, andererseits aber durchaus Nachteile zu erwarten sind, spricht sich die Arbeitsgruppe gegen eine entsprechende Anpassung sowohl bei der Einheitsaufnahmeprüfung wie auch bei der Aufnahmeprüfung ins Gymnasium aus.

Eine erneute Prüfung oder das Treffen von Massnahmen im Rahmen des Projekts «Gymnasium der Zukunft» erachtet die Projektgruppe nicht als notwendig.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung – wie bisher – Ausnahmen für einen aufgeschobenen Eintritt (zum Beispiel bei Sprachaufenthalt oder Praktika) bewilligen. Der damit verbundene administrative Aufwand ist in Anbetracht der erwähnten Nachteile einer entsprechenden Anpassung aufgrund der moderaten Fallzahlen vertretbar.



3. Anpassung Probezeit

3.1. Geprüfte Modelle

Die Arbeitsgruppe hat sich über die Probezeit-Regelungen anderer Kantone informiert (Probezeit ein Semester, ein Jahr, Verzicht auf eine Probezeit) sowie anschliessend verschiedene für sie prüfungswerte Modelle formuliert und eingehender diskutiert.

Folgende vier Modelle hat die Arbeitsgruppe zur detaillierteren Betrachtung ausgewählt:

Modell 1: Status Quo	Aktuell werden Schülerinnen und Schüler, die mit der bestandenen Aufnahmeprüfung provisorisch in die Mittelschule aufgenommen werden, am Ende des ersten Semesters definitiv aufgenommen, wenn sie die Bedingungen für eine definitive Promotion gemäss Promotionsreglement erfüllen. Andernfalls müssen sie die Kantonsschule verlassen.
Modell 2: Austritt nach zweimaliger provisorischer Promotion	Wer die Probezeit knapp nicht bestanden hat (Ergebnis zwischen -0.5 und -1.5 Differenznotenpunkten (DNP) im Gymnasium und in der FMS ¹) wird provisorisch ins 2. Semester promoviert, bei mehr als -1.5 DNP muss der Schüler, die Schülerin die Schule verlassen. Provisorisch Aufgenommene müssen am Ende des 2. Semesters die Bedingungen zur definitiven Promotion erfüllen, andernfalls verlassen sie die Schule oder treten bei neuer bestandener Aufnahmeprüfung nochmals ins 1. Schuljahr ein.
Modell 3: Modell mit zusätzlichem Ermessen der Klassenkonferenz bei knapper Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen	Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler die Bedingungen für eine definitive Aufnahme nach dem 1. Semester nicht (DNP grösser oder = 0), so entscheidet bei einem knappen Ergebnis (- 0.5 bis - 1.5 DNP) die Klassenkonferenz über die provisorische Aufnahme. Andernfalls ist die Schule zu verlassen. Provisorisch Aufgenommene müssen am Ende des 2. Semesters die Bedingungen zur definitiven Promotion erfüllen, andernfalls verlassen sie die Schule oder treten bei neuer bestandener Aufnahmeprüfung nochmals ins 1. Schuljahr ein.
Modell 4: Freies Ermessen über Aufnahme oder Abweisung bei der Nichterfüllung der Promotionsbedingungen.	Die Klassenkonferenz entscheidet am Ende der Probezeit nach Ermessen über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers.

¹ In der WMS ist die Regelung nicht möglich, da die Bundesvorschriften die Promotionsregelungen vorgeben.



3.2. Modell 1: Status Quo

Beim bisherigen Modell wird nach einem Semester über Aufnahme oder Abweisung entschieden. Für die Schülerinnen und Schüler ist von Beginn weg klar, dass negative Differenznotenpunkte Konsequenzen haben, es gilt dieselbe Regelung für die Aufnahme nach der Probezeit wie für die spätere Promotion.

Der Beurteilungszeitraum von einem halben Jahr reicht bei den meisten Schülerinnen und Schülern, um eine zutreffende Entscheidung zu fällen. Mit einem klaren Entscheid für einen Austritt kann eventuell eine spätere Repetition verhindert werden.

Abgewiesene Schülerinnen und Schüler, die aus der 2. Sekundarklasse ins Gymnasium eingetreten sind, gehen zurück in die Sekundarschule und können die Aufnahmeprüfung nochmals absolvieren. Die Zeit von Ende Januar bis Juli können sie aber auch, mit Unterstützung der Sekundarehrpersonen, für die Suche einer Lehrstelle nutzen.

Die Sekundarschulen müssen die Rückkehrer integrieren. Während einige Sekundarschulen dies einfach bewältigen können, ergeben sich in anderen Gemeinden Probleme, dies insbesondere dann, wenn auf Beginn der 3. Sekundarklasse aufgrund von Übertritten in die Kantonsschule Klassen zusammengelegt wurden. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler ist die Rückkehr nicht immer einfach.

An der Kantonsschule werden mit der Rückkehr der austretenden Schülerinnen und Schüler an die Sekundarschule bzw. deren Austritt Plätze für Repetenten frei, was sich positiv auf die Kosten auswirkt. Zudem werden mit dem Austritt der weniger leistungsstarken Schülerinnen und Schüler die Klassen in der Kantonsschule leistungsstärker und homogener.

3.3. Modell 2: Austritt nach zweimaliger provisorischer Promotion

Klar ungenügende Schülerinnen und Schüler verlassen die Kantonsschule nach einem Semester. Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen zur definitiven Aufnahme knapp nicht erfüllen, erhalten mit einer um ein weiteres Semester verlängerten Angewöhnungszeit eine Zusatzchance. Damit wird Rücksicht genommen auf die immer grössere Heterogenität der Schülerinnen und Schüler bezüglich Leistungsstand in den verschiedenen Fächern und persönlicher Reife beim Eintritt in die Kantonsschule. Schliesslich können die Sekundarschulen mit einer kleineren Zahl von Rückkehrern rechnen.

Schülerinnen und Schüler, die provisorisch ins 2. Semester aufgenommen werden, können zur Absicherung die Aufnahmeprüfung im März absolvieren. Dies bedeutet für sie allerdings eine zusätzliche Belastung. Falls sie nach dem ersten Jahr die Kantonsschule verlassen müssen, fehlt eventuell eine Anschlusslösung, da die Kantonsschulen bei der Berufswahl und Lehrstellensuche bisher keine Unterstützung bieten. Bei Umsetzung dieses (oder des nachfolgenden) Modells müsste daher die Unterstützung der Austretenden durch die Mittelschule erweitert werden, indem der Kontakt zur Berufsberatung sichergestellt wird.

Wenn nach einem Semester eine knapp negative Differenznotenpunkte-Zahl zum Verbleib an der Kantonsschule reicht, könnte die Gefahr bestehen, dass vereinzelt Schülerinnen und Schüler zu spät realisieren, dass ungenügende Leistungen Konsequenzen nach sich ziehen



und Probleme haben, nach einem Jahr die höhere Hürde der definitiven Promotion zu schaffen.

Der Verbleib von Schülerinnen und Schülern mit einer knapp ungenügenden Differenznotenpunkte-Zahl führt zu einer etwas grösseren Leistungsheterogenität. Damit besteht die Möglichkeit, dass das Leistungsniveau an der Kantonsschule minimal gesenkt wird und mit entsprechend zusätzlichem Betreuungs- und Individualisierungsbedarf verbunden ist. Tritt ein Teil der Schülerinnen und Schüler erst nach einem Jahr aus, stehen den Repetentinnen und Repetenten zudem weniger Plätze in ersten Klassen zur Verfügung.

Bei der Klassenbildung für angehende erste Klassen ist zu berücksichtigen, dass nicht alle erfolgreichen Prüfungsabsolventen eintreten werden, da einige die Aufnahme in die zweite Klasse schaffen.

3.4. Modell 3: Ermessen der Klassenkonferenz bei knapper Nichterfüllung der Probezeit

Modell 3 lehnt sich an Modell 2 an, entsprechend treffen die Überlegungen zu Modell 2 im grossen Ganzen auch hier zu. Allerdings werden Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen für eine definitive Aufnahme knapp verpassen, nicht automatisch provisorisch ins zweite Semester aufgenommen. Die Klassenkonferenz entscheidet. Dies bedeutet, dass lediglich als für diesen Weg geeignet betrachtete Schülerinnen und Schüler im Grenzbereich eine längere Angewöhnungszeit und damit eine Zusatzchance erhalten.

Der manchmal heikle Ermessensentscheid, ob es sich um einen geeigneten Schüler oder eine geeignete Schülerin handelt, trifft nicht eine Lehrperson alleine, er wird in der Konferenz nach eingehender Diskussion gefällt. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen kennen ein Modell mit einer Bandbreite bereits von der Aufnahmeprüfung an die Kantonsschule. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie damit umgehen können und sich nicht in falscher Sicherheit wiegen. Zudem besteht auch bei den Abschlussprüfungen (zum Beispiel mit Art. 18 Maturitätsprüfungsreglement) ein begrenzter Raum für Ermessensentscheide.

3.5. Modell 4: Ermessensentscheid

Der Ermessensspielraum der Klassenkonferenz ist bei diesem Modell nach Ansicht der Arbeitsgruppe zu gross. Es besteht aufgrund der unterschiedlich zusammengesetzten Klassenkonferenzen die Gefahr, Schülerinnen und Schüler ungleich zu behandeln. Deshalb hat die Arbeitsgruppe entschieden, dieses Modell nicht weiter zu verfolgen.

3.6 Fazit

Mit Modell 3 besteht für die Promotionskonferenz ein angemessener Ermessensspielraum, um Schülerinnen und Schüler, welche grundsätzlich über das Potential für eine Mittelschule verfügen, denen es aber nicht gelingt, dieses Potential im ersten Semester abzurufen, zu-



sätzliche Zeit zu gewähren. Zudem wird mit diesem Modell die Anzahl der Rückkehrerinnen und Rückkehrer während der dritten Oberstufe vermindert. Somit erfüllt dieses Modell die eingangs aufgeführten Zielsetzungen am besten. Die Arbeitsgruppe schlägt daher die Einführung dieses Modells vor.